Hausordnung des SV Grün-Weiß Großbeeren e.V.

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Diese Hausordnung gilt für alle Mitglieder, Gäste und Besucher des Vereinsgeländes.
1.2. Ziel ist die Gewährleistung eines geordneten und sicheren Sportbetriebs.
1.3. Die Anweisungen des Vorstands, der Trainer, des Platzwarts sowie des eingesetzten Personals zur Sicherung und Ordnung von Veranstaltungen sind zu befolgen.

2. Nutzung der Sportanlagen

2.1. Die Sportanlagen dürfen nur zu den festgelegten Zeiten genutzt werden.
2.2. Das Betreten des Spielfelds ist nur mit geeigneter Sportkleidung und -schuhen erlaubt.
2.3. Die Umkleideräume und Sanitäreinrichtungen sind sauber und aufgeräumt zu hinterlassen.
2.4. Beschädigungen an Einrichtungen sind umgehend zu melden.

3. Verhalten auf dem Vereinsgelände

3.1. Es gilt ein fairer und respektvolle Umgang mit- und untereinander.
3.2. Das Mitbringen von Alkohol und Drogen ist untersagt. Der Konsum von Alkohol ist nur durch die zugelassenen Verkaufs- und Ausgabestellen gestattet. Der Konsum von Drogen ist generell verboten. Das Mitbringen von anderen Speisen oder Getränken zu einlassbezogenen Veranstaltungen ist nicht gestattet.
3.3. Rauchen ist nur in den ausgewiesenen Bereichen erlaubt.
3.4. Das Mitführen von Tieren zum Training und Spielbetrieb ist grundsätzlich nicht erlaubt, Regelungen für die Räumlichkeiten des Sportcasino Hattrick sind hiervon nicht berührt.
3.5. Lärm ist auf ein angemessenes Maß zu beschränken.

4. Sicherheit und Haftung

4.1. Jeder Nutzer der Anlage ist für seine persönlichen Gegenstände selbst verantwortlich.
4.2. Der Verein übernimmt keine Haftung für Schäden oder Verletzungen, die durch unsachgemäßen Gebrauch der Anlagen entstehen.
4.3. Notfälle sind sofort einem Verantwortlichen zu melden.

5. Verstöße gegen die Hausordnung

5.1. Verstöße können je nach Schwere mit einer Verwarnung, Platzverweis oder Vereinsverweis geahndet werden.
5.2. Bei groben Vergehen behält sich der Vorstand rechtliche Schritte vor.

6. Schlussbestimmung

Diese Hausordnung tritt mit Wirkung vom 3. April 2025 in Kraft.

Der Vorstand